

# RS Vwgh 1999/4/21 98/03/0368

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1999

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/03/0118

## Rechtssatz

Für die Verpflichtung des Fahrzeuglenkers, gemäß § 5 Abs 2 zweiter Satz Z 1 StVO seine Atemluft auf Alkohol untersuchen zu lassen, ist es nicht entscheidend, ob der Lenker tatsächlich durch Alkohol beeinträchtigt ist, sondern nur, dass er verdächtig ist, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben. Ohne Belang ist es, auf welche Ursachen die Symptome (zB gerötete Augenbindehäute), die einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand vermuten lassen, tatsächlich zurückzuführen sind (Hinweis E 14. 7. 1993, 92/03/0080).

## Schlagworte

Alkotest Voraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030368.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>